Sitzungsvorlage Nr. 2018/2020/1

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Entscheidung	Gemeinderat	05.05.2020	öffentlich

Allg. Finanzprüfung 2012 - 2017 Gemeinde Rudersberg einschließlich Eigenbetriebe

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Allgemeinen Finanzprüfung.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist für die überörtliche Prüfung der Gemeinde zuständig. Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit von 22.10.2018 bis 22.03.2019.

Der Prüfungsbericht vom 27.09.2019 ging der Verwaltung am 04.10.2019 zu und wurde den Fraktionen des Gemeinderats am 09.03.2020 im Gesamten zur Verfügung gestellt.

Der Prüfungsbericht enthält 81 Anregungen, Vorschläge und Feststellungen. Von diesen 81 Randnummern sind 20 mit „A“ besonders gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten.

Die Verwaltung hat – wie im Ältestenrat am 18.03.2020 kurz berichtet – gegenüber der GPA schriftlich Stellung zu den Prüfungsfeststellungen genommen.

7 der 20 „A-Feststellungen“ betreffen nichtöffentlich zu behandelnde Personalangelegenheiten. Auf die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.02.2020 (Sitzungsvorlage 2011/2020) wird verwiesen. Die restlichen 13 „A-Feststellungen“ wurden wie folgt beantwortet: (Auszug aus dem Schreiben an die GPA):

I. Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen

RNr. A 17 Girokonto für Abwicklung des Bildungs- u. Teilhabepakets beim Schulzentrum
Das bei der KSK auf den Namen der Gemeinde Rudersberg eingerichtete Girokonto wurde zum 11.04.2019 aufgelöst.

RNr. A 19 Dienstanweisung für die Gemeindekasse
Die Dienstanweisung wird im Lauf von 2020 insbesondere im Hinblick auf die NKHR-Umstellung final aktualisiert.

RNr. A 20 Mietkautionen
Die auf den Kautionssparbüchern aufgelaufenen Zinsen wurden auf den Sparbüchern nachgetragen und nachgebucht. In der Eröffnungsbilanz wird der um die Zinsen fortgeschriebene Kautionsbetrag eingebucht. Kautionen werden künftig generell getrennt vom Vermögen der Gemeinde angelegt.

RNr. A 23 Dienstanweisung für Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungswesen
Die Dienstanweisung wird im Lauf von 2020 final aktualisiert.

RNr. A 25 Berechtigungsverwaltung
Die Kassenberechtigungen der stellvertretenden Fachbediensteten wurden widerrufen.

RNr. A 27 Kassenorganisation
Die Veranlagung von Gebühren/Entgelten der verlässlichen Grundschule, der Feuerwehrkostenersätze sowie der Nutzungsentschädigungen wird künftig nicht mehr von Kassenmitarbeitern vorgenommen.

RNr. A 28 Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Belege war festzustellen, dass
(1) verschiedene Mitarbeiter ohne vorherige Übertragung der Feststellungsbefugnis Anordnungen festgestellt haben (§ 10 Abs. 1 GemKVO);
(2) Feststeller und Anordnender identisch waren (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GemKVO);
(3) in Einzelfällen keine Feststellung getroffen war (§ 10 Abs. 1 GemKVO);
(4) die Feststellung oder Anordnung mittels Paraphe getroffen wurde (s.a. frühere VwV-GemKVO Ziff. 1 zu § 10 i.V.m. Ziff. 1.5 der Anlage 3 zur VV-LHO Nummer 4.2.2 zu §§ 70 bis 79);
(5) in Einzelfällen der Verwendungszweck (Grund der Zahlung) gefehlt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemKVO);
(6) in Einzelfällen zahlungsbegründende Unterlagen der Anordnung nicht beigefügt waren (§ 33 GemKVO);
(7) bei Zahlstellen in Einzelfällen kein Verzeichnis der Abgabepflichtigen bzw. deren Gebühren oder Entgelte beigefügt waren (§ 33 GemKVO);
(8) die Kassenmitarbeiter entgegen § 6 Abs. 3 GemKVO die Feststellung erteilt haben. Dabei handelte es sich auch nicht um einen Sachverhalt, der nur von ihnen hätte beurteilt werden können (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GemKVO);
(9) Zinsen und Kontoführungsgebühren durch Nichtkassenbedienstete festgestellt wurden (§ 10 Abs. 3 GemKVO);
(10) in Einzelfällen Tipp-Ex verwendet wurde (§ 22 GemKVO);
(11) in Einzelfällen der Bruttogrundsatz nicht beachtet wurde (§ 7 Abs. 2 GemHVO).
Die Verwaltungsmitarbeiter wurden sensibilisiert, dass die Vorgaben zukünftig noch konsequenter beachtet werden.

II. Prüfung einzelner Prüfgebiete

RNr. A 52 Verkauf „Heilbronner Straße 25“ und „Villa Bürglen“
Der Gemeinderat hat am 12.06.2012 bzw. am 08.05.2012 beschlossen, die Objekte „Heilbronner Straße 25“ und „Villa Bürglen“ zu verkaufen. Die Beschlüsse wurden mit den Kaufverträgen vom 31.07.2012 bzw. 20.07.2012 vollzogen. Da keine Wertermittlung (z.B. Gutachten) vorgenommen worden ist, kann eine Veräußerung zum vollen Wert nicht verifiziert werden; es liegt bei der Gemeinde die entsprechenden Nachweise zu führen. Nach § 92 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Der volle Wert ist bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen der Verkehrswert (§ 194 BauGB, frühere VwV GemO Nr. 2 zu § 92), der anhand von Gutachten bzw. unter Zugrundelegung von Bodenrichtwerten festzustellen und zu dokumentieren ist. Dabei sind alle wertrelevanten Faktoren, insbesondere die rechtlichen und tatsächlichen Eigenschaften, die sonstige Beschaffenheit und die Lage des Grundstücks zu berücksichtigen (§§ 5,6 ImmoWertV), wobei die charakteristischen Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks an die wertbestimmenden Merkmale des Bewertungsgrundstücks mittels Umrechnungskoeffizienten anzupassen sind. Bei bebauten Grundstücken muss eine individuelle Wertermittlung erfolgen. Zur Ermittlung des Verkehrswerts kommt das Ertragswertverfahren (§§ 17-20 ImmoWertV) oder das Sachwertverfahren (§§ 21-23 ImmoWertV) in Frage. Grundstücksveräußerungen unter dem Verkehrswert sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind (z.B. öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau) oder wenn sie sonst zur Verfolgung eines öffentlichen Zwecks im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind (s. frühere VwV GemO Nr. 1 zu § 92). Die Subvention muss in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) in Einklang stehen. Die Gemeinde muss sich vor der Veräußerung eines Vermögensgegenstands Klarheit über dessen Wert verschaffen. Daher ist vor jeder Grundstücksveräußerung eine verlässliche Wertermittlung durchzuführen (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Rdnr. 57 zu § 92) und nachzuweisen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bei Veräußerungen von Grundstücken unter dem vollen Wert der Beschluss (vor dessen Vollzug) - unabhängig von der Frage der materiell-rechtlichen Zulässigkeit eines Unterwertverkaufs - der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist (§ 92 Abs. 3 Satz 1 GemO sowie VwV-Freigrenzen vom 01.12.2014 (GABl. S. 914)). Auf den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 67 ff. wird ergänzend hingewiesen.

Bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken werden zukünftig vor Verkauf individuelle Wertermittlungen durchgeführt werden.

RNr. A 55 Ausgleichsmaßnahmen für Naturschutz
Die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz wurden nicht den Eingriffsgrundstücken zugeordnet (§ 135 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB). Um die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen refinanzieren zu können, sind für die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen Zuordnungsfestsetzungen zu den Eingriffsgrundstücken vorzunehmen. Bei der Zuordnungsfestsetzung ist zwischen den Verkehrsflächen und übrigen Eingriffsgrundstücken zu unterscheiden (VGH, Beschl. v. 31.03.2005 - 5 S 2507/04 sowie GPA-Mitt. 4/2008). Die Eingriffe durch den Bau der Erschließungsanlagen sind getrennt von den Eingriffen durch die Ausweisung der Baugrundstücke zu bewerten. Damit die Kosten, die die Gemeinde zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft infolge der Herstellung der Verkehrsflächen erbringen muss, zu den beitragsfähigen Erschließungskosten der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage i.S. des § 33 KAG hinzugerechnet werden können, ist es erforderlich, im Textteil des Bebauungsplans festzulegen, welcher Anteil der Ausgleichsmaßnahmen auf die Baugrundstücke und welcher Anteil auf die Erschließungsanlagen entfällt. Letztere sind dann als beitragsfähige Erschließungskosten nach

§ 35 Abs. 1 KAG zu behandeln (vgl. dazu auch Dr. Boll/Reif, Die Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, BWGZ 1999, 426 ff.). Auf den Geschäftsbericht 2001, 18 f, 2005, 23 sowie den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2010,51 wird ergänzend hingewiesen.

Bei der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen und damit verbundenen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen wird darauf geachtet, dass eine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken möglich ist. Der Sachverhalt wurde den bearbeitenden Planungsbüros mit der Bitte um künftige Beachtung weitergeleitet.

RNr. A 56 Erschließungsbeiträge; Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands zur Berechnung der Ablösungsbeträge für den Ausbau der Jahnstraße sowie den Ausbau des Drexelhofwegs sind als Aufwand der Straßenentwässerung lediglich die (im reinen Straßenbau enthaltenen) Kosten der Straßeneinläufe berücksichtigt worden. Darüber hinaus hätten jedoch auch die Kanalbaukosten in Abhängigkeit des Entwässerungssystems anteilig als Straßenentwässerungsanteil dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand zugerechnet werden müssen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Die Erschließungsbeiträge sind unter Berücksichtigung der gesamten beitragsfähigen Kosten der Straßenentwässerung neu zu berechnen und etwaigen weiteren Beitragsablösungen bzw. den noch ausstehenden (endgültigen) Beitragsveranlagungen zugrunde zu legen.

Die Vorgaben werden zukünftig sowohl bei der Berechnung von Ablösungsbeiträgen als auch bei der Beitragsveranlagung beachtet werden.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

RNr. A 62 Höchstbetrag der Kassenkredite
In den Wirtschaftsplänen 2020 beider Eigenbetriebe wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite deutlich nach oben gesetzt. Die Vorgaben werden zukünftig beachtet.

RNr. A 67 Ermittlung gebührenrechtliches Ergebnis; Gebührenausgleichsrückstellung
Mit Beratung des Wirtschaftsplans 2020 (incl. Gebührenkalkulation für 2020) wurde der GPA-Hinweis erläutert bzw. dem Hinweis Rechnung getragen. Ebenso wird der Hinweis beim Erstellen der Jahresabschlüsse 2018 ff beachtet werden.

IV. Betätigungsprüfung

RNr. A 79 Beteiligungsverwaltung
Die Beschlüsse bezüglich der Feststellung der Jahresabschlüsse der Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG sowie der Kommunalwerk Rudersberg Verwaltungs-GmbH werden zukünftig ortsüblich bekannt gemacht.